

# RS OGH 1995/3/28 4Ob523/95, 3Ob520/94 (3Ob559/95), 10Ob2029/96x, 2Ob555/95, 5Ob20/98x, 6Ob219/97t, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

## Norm

ABGB §934

HGB §351a

HGB §343

KSchG §1 Abs3

MRG §16 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Gemäß § 1 Abs 3 KSchG gehören Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätig - in bewusster Abweichung vom Handelsrecht - noch nicht im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu diesem Betrieb. Solche Gründungsgeschäfte eines Verbrauchers sind auch dann keine Handelsgeschäfte, wenn der Verbraucher mit der Aufnahme des Betriebes des Unternehmens (Minderkaufmann) Kaufmann wird. Ein solcher Verbraucher kann daher Gründungsgeschäfte wegen laesio enormis anfechten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 523/95  
Entscheidungstext OGH 28.03.1995 4 Ob 523/95  
Veröff: SZ 68/66
- 3 Ob 520/94  
Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 520/94  
Veröff: SZ 68/152
- 10 Ob 2029/96x  
Entscheidungstext OGH 07.05.1996 10 Ob 2029/96x
- 2 Ob 555/95  
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 555/95

Auch; nur: Gemäß § 1 Abs 3 KSchG gehören Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätig - in bewusster Abweichung vom Handelsrecht - noch nicht im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu diesem Betrieb. Solche Gründungsgeschäfte eines

Verbrauchers sind auch dann keine Handelsgeschäfte, wenn der Verbraucher mit der Aufnahme des Betriebes des Unternehmens (Minderkaufmann) Kaufmann wird. (T1)

- 5 Ob 20/98x

Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 20/98x

Vgl auch; Beisatz: Das in § 1 Abs 3 KSchG normierte "Gründungsprivileg" steht nur natürlichen Personen zu. (T2);

Veröff: SZ 71/19

- 6 Ob 219/97t

Entscheidungstext OGH 02.04.1998 6 Ob 219/97t

- 1 Ob 372/97f

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 372/97f

Auch; nur: Gemäß § 1 Abs 3 KSchG gehören Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätig noch nicht im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu diesem Betrieb. (T3)

Veröff: SZ 71/78

- 3 Ob 194/98w

Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 194/98w

Ähnlich; Beisatz: Auf den Unternehmenserwerb einer natürlichen Person ist § 1 Abs 3 KSchG auch dann anzuwenden, wenn sie durch dieses Geschäft Kaufmann wird (so schon 3 Ob 520/94, (3 Ob 559/95)). (T4)

- 9 Ob 64/01d

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 Ob 64/01d

Auch; nur T3; Beisatz: Vom Schutzzweck des § 1 Abs 3 KSchG sind auch Fälle umfasst, bei denen ehemalige Unternehmer, welche als solche nicht mehr tätig sind, Gründungsgeschäfte für ein neues Unternehmen, sei es auch in derselben wie der schon ausgeübten Branche, tätigen. (T5)

- 1 Ob 161/01k

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 161/01k

Vgl auch; Beisatz: Die Bestimmung des § 351a HGB stellt einen Ausschlussgrund dar, für den stets der "Verkürzende" die Beweislast trägt. (T6)

- 2 Ob 184/02a

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 2 Ob 184/02a

Vgl auch; Beis wie T6

- 3 Ob 180/02w

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 180/02w

Auch

- 5 Ob 223/04m

Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 223/04m

Vgl auch; Beis wie T2

- 8 Ob 40/06z

Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 40/06z

Auch; nur T1; Beisatz: Auch Dauerschuldverhältnisse als Gründungsgeschäft sind als Geschäfte im Sinne des § 1 Abs 3 KSchG zu sehen, sohin sind auch Sachverhalte erfasst, die sich nach dem Vertragsabschluss (Gründungsgeschäft) ereignen, aber von dem Vertrag erfasst werden. (T7)

- 5 Ob 228/06z

Entscheidungstext OGH 14.11.2006 5 Ob 228/06z

Beis wie T2; Veröff: SZ 2006/165

- 8 Ob 98/11m

Entscheidungstext OGH 24.10.2011 8 Ob 98/11m

nur T3; Beis wie T7; Beisatz: Die Ausnahmeregel des § 1 Abs 3 KSchG enthält sowohl eine zeitliche als auch eine inhaltliche Komponente. (T8)

- 2 Ob 26/13g

Entscheidungstext OGH 04.04.2013 2 Ob 26/13g

nur T3; Auch Beis wie T7; Beis wie T8; Beisatz: Nach der inhaltlichen Komponente dienen Gründungsgeschäfte der

Schaffung der Voraussetzungen für die Erbringung der betrieblichen Leistung. Sie ermöglichen erst die Ingangsetzung des Unternehmens. (T9)

Beisatz: In zeitlicher Hinsicht können nach Aufnahme des Betriebs keine Gründungsgeschäfte mehr geschlossen werden. (T10)

Beisatz: Aufgenommen ist der Betrieb dann, wenn der Unternehmer beginnt die eigentlichen Unternehmensgeschäfte zu schließen und abzuwickeln. (T11)

- 6 Ob 82/19f

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 82/19f

Auch; nur T3; Beis wie T2

- 5 Ob 47/19a

Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 47/19a

nur T3; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T11

- 5 Ob 155/19h

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 155/19h

nur T3; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T11

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065176

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)